

part of eex group



Bedingungen für den Handel

~~14.10.2025~~02.01.2026

Leipzig

Version ~~0070a~~0071a

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorschriften	4
§ 1	Anwendungsbereich; Handelsformen	4
§ 2	Börsentage, Handelszeiten, Geschäftszeiten und Abwicklungstage	4
§ 3	Produkte	4
§ 4	Verbindlichkeit von Geschäften	5
§ 5	Liefer- und Abnahmefristen	5
§ 6	Abwicklung und Erfüllung von Geschäften	5
§ 7	Vertragsbeziehungen	6
§ 8	(aufgehoben)	7
§ 9	Aufhebung von Geschäften und Aufträgen	7
§ 10	Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse	7
§ 11	Zugangsregelungen; Erreichbarkeit von Börsenhändlern	7
§ 12	Übermittlung von Aufträgen	8
§ 13	Handel im Namen der Börsenteilnehmer (Trading on Behalf)	9
§ 14	Technische Störungen in den Handelssystemen der EEX	9
§ 15	Technische Störungen bei einem Börsenteilnehmer	9
2.	Vorschriften für den Handel an den Spot- und Terminmärkten der EEX	11
2.1	Allgemeines	11
§ 16	Anwendungsbereich	11
§ 17	Handelsformen und Handelssysteme	11
§ 18	Aufträge	11
2.2	Besondere Vorschriften für den fortlaufenden Handel im Handelssystem T7	12
§ 19	Handelszeit und Handelsphasen	12
§ 20	Art der Aufträge	12
§ 21	Quotes	13
§ 22	Kombinierte Instrumente	14
§ 23	Auftragslimite und Handelslimite	14
§ 24	Erfassung und Verwaltung der Aufträge	16
§ 25	Auftragsausführung	16
§ 26	Ausführung unlimitierter Aufträge	18
§ 27	Ausführung limitierter Aufträge	19
§ 28	Ausführung von Stop-Aufträgen	19
2.3	Besondere Vorschriften für Trade Registration	19

§ 28a	Begriffsbestimmung; Zulässigkeit	19
§ 28b	Allgemeine Bestimmungen für die Registrierung	20
§ 28c	Registrierung von Geschäften am Spotmarkt	20
§ 28d	Registrierung von Terminmarktgeschäften	21
§ 28e	Registrierung von Geschäften durch Trading Broker und Non-Trading Broker	21
§ 28f	Straight Through Processing	22
§ 28g	Zulässiger Eingabepreis	23
§ 28h	Sonderbestimmungen für registrierte Geschäfte mit Vorhandelstransparenzpflicht	24
§ 28i	Anonymität und Geschäftsbestätigung	25
2.4	Besondere Vorschriften für den Handel im Spotmarkt-Handelssystem Trayport® ETS SM	25
§ 29	Handelsart, Handelszeit und Handelsphasen	25
§ 30	Art der Aufträge	26
§ 31	Kombinierte Aufträge	27
§ 32	Finanzielle Handelslimite	28
§ 33	Erfassung und Verwaltung der Aufträge	28
§ 34	Auftragsausführung	28
2.5	Besondere Vorschriften für Primärauktionen von Zertifikaten nach Maßgaben der Auktionsverordnung über das M7 Auction System	29
§ 35	Vorrang der Bestimmungen	29
§ 36	Auktionsdurchführung	29
§ 37	Auktionskalender	29
§ 38	Bieter und Auftragsarten	30
§ 39	Handelslimite	31
§ 40	Auftragsausführung, Annullierung	31
§ 41	Maßnahmen der Börsengeschäftsführung	32
2.6	Besondere Vorschriften für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten	32
§ 42	Anwendbare Bestimmungen für Sekundärmarktauktion	32
2.7	Führung der Positionen der Börsenteilnehmer	32
§ 43	Positionsverwaltung	32
3.	Schlussbestimmungen	34
§ 44	Erfüllungsort	34
§ 45	Inkrafttreten	34
Anhang 1:	Feiertagskalender	35
Anhang 2:	Kontraktspezifikationen	36
Anhang 3:	Kontraktspezifikationen für Trade Registration	37

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich; Handelsformen

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen für den Handel an der European Energy Exchange (Handelsbedingungen) finden auf alle Spot- und Termingeschäfte Anwendung, die an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossen werden.
- (2) Die Produkte der EEX werden in der geschlossenen Auktion¹, in der offenen Auktion, im fortlaufenden Handel mit oder ohne offene Auktionen (Orderbuchhandel) oder durch die Registrierung von Geschäften (Trade Registration) gehandelt.

§ 2 Börsentage, Handelszeiten, Geschäftszeiten und Abwicklungstage

- (1) Börsentage sind alle Tage von Montag bis Freitag, die keine Feiertage sind. Feiertage werden – gegebenenfalls für Produkte unterschiedlich – von der Börsengeschäftsführung festgelegt und in Anhang 1 zu diesen Handelsbedingungen (Feiertagskalender) veröffentlicht.
- (2) Geschäftszeiten sind von 7:45 Uhr bis 18:00 Uhr an jedem Börsentag der EEX. Handelszeiten sind die Zeiten, an denen die Produkte an der EEX handelbar sind. Die Börsengeschäftsführung gibt die Handelszeiten für die einzelnen an der EEX handelbaren Produkte bekannt.
- (3) Der Handel an der EEX findet grundsätzlich an Börsentagen und während der Handelszeiten statt. Zulässig ist der Handel auch an Tagen, die keine Börsentage sind. Die Tage, an denen die jeweiligen Produkte gehandelt werden können (Handelstage) werden von der Börsengeschäftsführung bekannt gegeben. Die Börsengeschäftsführung kann für einzelne Produkte auch festlegen, dass diese nicht an allen Börsentagen handelbar sind.
- (4) Abwicklungstage sind die Tage, an denen die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte durch die European Commodity Clearing AG (ECC AG) finanziell abgewickelt werden (ECC-Geschäftstage). Die ECC AG veröffentlicht eine Liste der Tage Montag bis Freitag, die keine ECC-Geschäftstage sind.
- (5) Alle Uhrzeitangaben in diesen Handelsbedingungen, einschließlich der Anhänge erfolgen – falls nicht anders spezifiziert – in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ).

§ 3 Produkte

- (1) Produkte sind diejenigen Kontrakte, die von der Börsengeschäftsführung für den Spot- oder Terminhandel an der EEX zugelassen worden sind. Vor der Zulassung zum Handel verabschiedet der Börsenrat die Kontraktspezifikationen für diese Kontrakte.

¹ Einschließlich der Primärauktionen von Zertifikaten entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten (Auktionsverordnung).

- (2) Die für den Spot- oder Terminhandel für die Handelsformen fortlaufender Handel und Auktionen zugelassenen Kontrakte ergeben sich aus den Kontraktsspezifikationen, deren jeweils gültige Fassung als Anhang 2 Bestandteil dieser Handelsbedingungen ist. Diese Kontrakte können grundsätzlich auch über die Trade Registration Funktionalität gehandelt werden. Die Börsengeschäftsführung legt die Kontrakte fest, die nicht durch Nutzung der Trade Registration Funktionalität gehandelt werden können und gibt diese Entscheidung bekannt.
- (3) Die Produkte, die ausschließlich durch Nutzung der Trade Registration Funktionalität handelbar sind (Trade Registration Only Produkte), ergeben sich aus den Kontraktsspezifikationen für Trade Registration, deren jeweils gültige Fassung als Anhang 3 Bestandteil dieser Handelsbedingungen ist.
- (4) Änderungen der Kontraktsspezifikationen sind zulässig, soweit keine offenen Positionen der Börsenteilnehmer betroffen sind. Unbeschadet von § 6 Abs. 2 können ferner Kontraktsspezifikationen von Terminmarktprodukten, deren Handelbarkeit an der EEX mindestens 4 Kalenderjahre beträgt, auch bei bestehenden offenen Positionen geändert werden, wenn die Belange der Inhaber von offenen Positionen angemessen berücksichtigt wurden und die Änderungen mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben wurden.

§ 4 Verbindlichkeit von Geschäften

- (1) Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über seine Eingabegeräte oder über seinen ihm zugeteilten Zugang (Member ID) beziehungsweise in seinem Namen und auf seine Rechnung zustande gekommen sind.
- (2) Nach Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582 hat jeder Börsenteilnehmer, der berechtigt ist direkte oder indirekte Clearing-Vereinbarungen abzuschließen, sicherzustellen, dass er oder sein Kunde nach dem Clearing einer Transaktion aufgrund direkter oder indirekter Clearing-Vereinbarungen zur Gegenpartei dieser Transaktion wird.

§ 5 Liefer- und Abnahmefristen

Die sich aus den an der EEX abgeschlossenen Geschäften ergebenden Liefer- und Abnahmefristen sind fixe Fristen im Sinne des § 376 HGB insbesondere mit der Folge, dass eine Versäumung der Frist dem anderen Teil ohne Mahnung und ohne Ablehnungsandrohung das Recht gibt, vom Geschäft zurückzutreten und bei verschuldeter Säumnis Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.²

§ 6 Abwicklung und Erfüllung von Geschäften

- (1) Die von den Börsenteilnehmern der EEX abgeschlossenen Geschäfte werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen in den Kontraktsspezifikationen finanziell oder physisch erfüllt. Die Erfüllung, Abwicklung und Besicherung der an der EEX abgeschlossenen Geschäfte (Clearing) erfolgt durch die ECC AG als Clearinghaus der EEX. Das Clearing dieser Geschäfte erfolgt

² Für Primärauktionen von Zertifikaten gilt Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission

nach näherer Bestimmung in § 7 ausschließlich nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG.

- (2) Bei Terminmarktprodukten, die finanziell durch Abrechnung gegen einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 erfüllt werden, hält die Börse robuste schriftliche Pläne nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 vor. Für diese Produkte kann die Börsengeschäftsführung für den Fall, dass der jeweilige Referenzwert sich wesentlich ändert oder zeitweise oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird und das Regelwerk nicht schon ein entsprechendes Vorgehen vorsieht, weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung anordnen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere – soweit dies möglich und angemessen ist – die Nutzung eines oder mehrerer alternativer Referenzwerte oder – falls kein milderes Mittel möglich ist – das Schließen der betroffenen Positionen mit oder ohne gleichzeitiges Eröffnen entsprechender Positionen in einem oder mehreren Alternativprodukten. Die Börsengeschäftsführung hat die Börsenteilnehmer zu den beabsichtigten Maßnahmen anzuhören und sieht – wenn möglich – eine ausreichende Vorlaufzeit vor, bevor diese wirksam werden. Der Börsenrat ist über die nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen der Börsengeschäftsführung zu informieren. Maßnahmen mit unbestimmter Dauer bedürfen der Genehmigung durch den Börsenrat.

§ 7 Vertragsbeziehungen

- (1) Die Geschäfte am Spotmarkt der EEX werden nach näherer Bestimmung in den Clearing-Bedingungen der ECC AG nur zwischen der ECC AG, ggf. unter Einbeziehung einer Erfüllungsgesellschaft, und einem Börsenteilnehmer abgeschlossen. Die Einbeziehung der Clearing-Mitglieder der ECC AG in die Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG. Bei Geschäften in Natural Gas Spot Produkten der baltisch-finnischen Marktgebiete können auf Grund von Vereinbarungen mit den Fernleitungsnetzbetreibern bei der Abwicklung verfügbare Transportkapazitäten zwischen diesen Marktgebieten zu festgelegten Preisen einbezogen werden.
- (2) Die Geschäfte an den Terminmärkten der EEX werden nur zwischen der ECC AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz der ECC AG ist (General-Clearing-Mitglied oder Direct-Clearing-Mitglied), abgeschlossen. Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an der EEX abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in ein Handelssystem der EEX eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommen ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied und der ECC AG zustande. Sofern nach den Handelsbedingungen die physische Erfüllung eines Futures erfolgt, ist nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3.3.5 der Clearing-Bedingungen der ECC AG ab dem Zeitpunkt, in dem ein Kontrakt in die Lieferung geht, nur der Börsenteilnehmer zur Erfüllung der Lieferung bzw. Abnahme gegenüber ECC AG oder ihrer Erfüllungsgesellschaft verpflichtet.
- (3) Für öffentliche oder private Stellen, die als Auktionator zugelassen sind, gelten die Regelungen für Börsenteilnehmer in diesem Paragraphen entsprechend.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Aufhebung von Geschäften und Aufträgen

Die Börsengeschäftsführung kann von Amts wegen Geschäfte oder Aufträge aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels oder zur Sicherung der Ordnungsgemäßheit der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich ist.

§ 10 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss können nur unter Berufung auf Fehler in dem entsprechenden Handelssystem der EEX sowie bei Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss im Orderbuchhandel wegen objektiv erkennbarer grober Irrtümer bei der Eingabe von Volumen oder Preis geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Börsengeschäftsführung. Die Börsengeschäftsführung kann außerdem festlegen, dass für Geschäfte in bestimmten Produkten Einwendungen ausgeschlossen oder nur begrenzt zulässig sind oder andere Rechte, wie z.B. Rücktrittsrechte bestehen.
- (2) Einwendungen gegen Geschäfte, die auf Eingaben beruhen, welche nicht vom Börsenteilnehmer selbst durchgeführt wurden, können zusätzlich mit der Begründung erhoben werden, sie seien nicht entsprechend seiner Vorgaben oder ohne Auftrag ausgeführt oder übermittelt worden.
- (3) Einwendungen sind unverzüglich telefonisch, schriftlich oder in Textform gegenüber der Börsengeschäftsführung zu erheben. Mit Erhebung der Einwendung wird die Aufhebung des Geschäfts durch die Börsengeschäftsführung beantragt. Die Börsengeschäftsführung entscheidet über Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden. Die der EEX durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Börsenteilnehmer zu ersetzen, soweit die Aufhebung nicht ausschließlich auf einem Fehler des entsprechenden Handelssystems beruht. Schadenersatzansprüche der EEX AG oder der einbezogenen Clearing-Institutionen gegenüber dem Börsenteilnehmer, auf dessen Antrag das Geschäft aufgehoben wurde, bleiben unberührt.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Auktionatoren für Primärauktionen von Zertifikaten entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission (Auktionsverordnung). Darüber hinaus können Einwendungen im Rahmen von Primärauktionen von Zertifikaten nur gegen Aufträge erhoben werden, § 38 (5) gilt entsprechend.

§ 11 Zugangsregelungen; Erreichbarkeit von Börsenhändlern

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an die Handelssysteme der EEX angeschlossen sind, unbeschadet davon, ob sie sich in den Geschäftsräumen des Börsenteilnehmers befinden.

- (2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Verwendung ihrer gesamten mit der EEX verbundenen EDV zu treffen und den Zugang zu den entsprechenden Geräten fortlaufend zu überwachen.
- (3) Jeder Börsenhändler erhält individuelle Zugangsberechtigungen zu den Handelssystemen (User Accounts). Er darf diese Zugangsberechtigungen nicht an andere Personen weitergeben und hat wirksame Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung seiner Zugangsberechtigungen zu treffen.
- (4) Zusätzlich zu den User Accounts nach Absatz 3 kann ein Börsenteilnehmer Zugangsberechtigungen erhalten, die durch alle für ihn zugelassenen Börsenhändler zum algorithmischen Handel genutzt werden können (Algo Accounts). Diese Algo Accounts sind entsprechend gekennzeichnet. Über Algo Accounts eingegebene Aufträge sind mit der individuellen Benutzerkennung (User ID) des den Algo Account im Eingabezeitpunkt nutzenden Börsenhändlers zu kennzeichnen oder der Börsenteilnehmer muss eine allgemeine E-Mail-Adresse mit dem jeweiligen Algo Account verknüpfen, über die die Erreichbarkeit eines für den Börsenteilnehmer zugelassenen Börsenhändlers entsprechend den Vorgaben von Absatz 5 sichergestellt ist.³
- (5) Unbeschadet von § 15 Absatz 1 hat jeder Börsenhändler an Tagen, an denen er über einen User Account nach Absatz 3 Eingaben für den Orderbuchhandel in die Handelssysteme der EEX übermittelt, während der Handelszeit jederzeit telefonisch für Rückfragen oder Entscheidungen der Börse erreichbar zu sein. Im Fall von Eingaben über Algo Accounts nach Absatz 4 gilt Folgendes: Wird ein Auftrag mit der User ID eines Börsenhändlers gekennzeichnet, muss dieser Börsenhändler für einen Zeitraum von 10 Minuten ab Auftragseingabe für Rückfragen oder Entscheidungen der Börse zur Verfügung stehen.³ Hat der Börsenteilnehmer anstelle einer solchen Kennzeichnung eine allgemeine E-Mail-Adresse mit dem Algo Account verknüpft, muss unter dieser E-Mail-Adresse während der Handelszeiten ein für den Börsenteilnehmer zugelassener Börsenhändler jederzeit für Rückfragen oder Entscheidungen der Börse zur Verfügung stehen.³

§ 12 Übermittlung von Aufträgen

- (1) Börsenteilnehmer übermitteln Eingaben für den Orderbuchhandel und für Auktionen (Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen) an die jeweiligen Handelssysteme der EEX von ihren Eingabestellen durch elektronische Datenübertragung. Die Nutzung der Trade Registration Funktionalität der Handelssysteme der EEX erfolgt nach näherer Bestimmung in Abschnitt 2.3.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in §§ 20 Absatz 2 Buchstabe (b) und 21 der Börsenordnung dürfen nur zugelassene Börsenhändler Eingaben für Börsenteilnehmer in das Handelssystem vornehmen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann für die Eingaben in die Systeme der EEX andere Übermittlungswege zulassen; sie wird dies den Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt geben.

³ Die in diesem Satz niedergelegten Verpflichtungen gelten nicht für den Handel von Erdgas am Spotmarkt.

§ 13 Handel im Namen der Börsenteilnehmer (Trading on Behalf)

- (1) Die Börse kann im Auftrag eines Börsenteilnehmers und anhand konkreter Weisung für diesen Eingaben in die Handelssysteme vornehmen (Trading on Behalf). Trading on Behalf-Aufträge dürfen nur von einem zugelassenen Händler des Börsenteilnehmers erteilt werden. Die EEX überprüft die Legitimation anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Aufträge können telefonisch, in Textform (Fax, E-Mail) oder schriftlich erteilt werden.
- (2) Für die Teilnahme an Primärauktionen von Zertifikaten kann die Börsengeschäftsführung auch anderen registrierten, vom Börsenteilnehmer benannten Personen als Vertreter des Börsenteilnehmers (Bieter) nach Artikel 6 Abs. 3 der Auktionsverordnung⁴ die Übermittlung von Aufträgen gestatten.
- (3) EEX haftet für Schäden, die einem Börsenteilnehmer bei Trading on Behalf insbesondere wegen Fehleingaben entstehen nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung der EEX beschränkt sich in diesem Fall jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die EEX ist berechtigt, Trading on Behalf-Aufträge ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
- (4) Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten für die Registrierung von Geschäften durch Trading Broker und Non-Trading Broker entsprechend.

§ 14 Technische Störungen in den Handelssystemen der EEX

- (1) Die Börsengeschäftsführung können bei technischen Problemen oder wenn dies für die Weiterentwicklung des Systems unabdingbar ist für einzelne oder alle Börsenteilnehmer den Zugang zu den Handelssystemen der EEX oder den Handel an der EEX ganz oder teilweise zeitweilig unterbrechen. Soweit die Börsengeschäftsführung dies für erforderlich hält, ist sie berechtigt, andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Börsenhandel sicherzustellen. Die nach Satz 1 und 2 von der Börsengeschäftsführung getroffenen Maßnahmen, sind für alle davon betroffenen Börsenteilnehmer verbindlich.
- (2) Die betroffenen Börsenteilnehmer werden, soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Absatz (1) über das EDV-System der EEX oder – bei dessen Ausfall – durch Telefax oder auf andere geeignete Weise unterrichtet.
- (3) Können einzelne Börsenteilnehmer aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an der EEX teilnehmen, steht das entsprechende Handelssystem der EEX den anderen Börsenteilnehmern weiterhin zur Verfügung, es sei denn, dass die Börsengeschäftsführung andere Maßnahmen im Sinne von Absatz (1) Satz 2 erforderlich hält, um den Börsenhandel sicherzustellen.

§ 15 Technische Störungen bei einem Börsenteilnehmer

- (1) Jeder Börsenteilnehmer muss während der Geschäftszeiten jederzeit erreichbar sein.

⁴ Gilt auch für Börsenhändler die in Primärauktionen von Zertifikaten entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission aktiv sind

- (2) Der Börsenteilnehmer hat die Börsengeschäftsführung während der Geschäftszeiten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung seines Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. Die Börsengeschäftsführung kann auf Antrag hin die von einem Börsenteilnehmer übermittelten Aufträge löschen; im Übrigen gilt § 14 Absatz (3) entsprechend.
- (3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Börsenteilnehmer unverzüglich der Börsengeschäftsführung anzuzeigen.

2. Vorschriften für den Handel an den Spot- und Terminmärkten der EEX

2.1 Allgemeines

§ 16 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen finden auf alle Geschäfte Anwendung, die an den Spot- und Terminmärkten der EEX abgeschlossen werden.

§ 17 Handelsformen und Handelssysteme

- (1) An den Spot- und Terminmärkten der EEX können Produkte in geschlossenen oder offenen Auktionen, im fortlaufenden Handel sowie mittels Trade Registration gehandelt werden.
- (2) Der fortlaufende Handel in Erdgasprodukten am EEX Spotmarkt erfolgt im Handelssystem Trayport® ETSSM.
- (3) Primärauktionen von Zertifikaten werden auf dem M7 Auction System durchgeführt.⁵
- (4) Der fortlaufende Handel in allen anderen Produkten sowie Trade Registration dieser Produkte erfolgt im Handelssystem T7.

§ 18 Aufträge

- (1) Aufträge sind Kauf- und/oder Verkaufsaufträge von Börsenteilnehmern an den Spot- und Terminmärkten der EEX.
- (2) Im Auktionshandel können die Aufträge auch als Gebote bezeichnet werden.
- (3) Je nach Handelsform und Handelssystem können Aufträge in das jeweilige Handelssystem abgegeben werden in Form von:
 - unlimitierten Aufträgen (Market-Orders);
 - limitierten Aufträgen (Limit-Orders).

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben werden und zum nächsten vom jeweiligen Handelssystem der EEX ermittelten Preis ausgeführt werden sollen. Limitierte Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben werden und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen. Die Börsengeschäftsführung gibt die Produkte oder Produktgruppen bekannt, für die negative Preislimits zulässig sind.

- (4) Aufträge sind nur gültig für das Handelssystem, in das sie eingegeben wurden. Eine Übertragung in ein anderes Handelssystem bzw. das Orderbuch eines anderen Handelssystems findet nicht statt.

⁵ In Artikel 16(3) der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission auch als elektronische Schnittstelle für Versteigerungen bezeichnet

- (5) Soweit Aufträge nach Eingabe in die Handelssysteme nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt oder gelöscht werden, werden sie in elektronischen Orderbüchern gespeichert.
- (6) Ausführbare Aufträge im Orderbuch werden nach den für die jeweilige Handelsphase geltenden Regeln über die Auftragsausführung ausgeführt.
- (7) Aufträge im Orderbuch können jederzeit geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers im Orderbuch können auf sein Verlangen von der EEX gelöscht werden. Änderungen eines Auftrages, die den Preis betreffen oder wenn die Kontraktanzahl erhöht wird, gelten als neuer Auftrag mit der Folge, dass sie einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch erhalten.
- (8) Aufträge mittels derer nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt 2.3 Geschäfte an den Spot- und Terminmärkten der EEX als Teil des Börsenhandels über die Trade Registration Funktionalität der Börse registriert werden können, werden auch als Eingaben bezeichnet.

2.2 Besondere Vorschriften für den fortlaufenden Handel im Handelssystem T7

§ 19 Handelszeit und Handelsphasen

- (1) Die Handelszeit für Spot- und Termingeschäfte umfasst drei aufeinander folgende Phasen:
 - Vorhandelsphase („Pre-Trading-Periode“);
 - Handelsphase („Trading-Periode“); und
 - Nachhandelsphase („Post-Trading-Periode“).
- (2) In der Vorhandelsphase können Aufträge und Quotes in die Handelssysteme eingegeben werden.
- (3) Mit Beginn der Handelsphase findet eine Eröffnungsauktion statt, anschließend werden die Kontrakte fortlaufend gehandelt. Die Handelsphase endet mit Zeitablauf. Sie kann für die Durchführung von Auktionen nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen unterbrochen werden.
- (4) Nach Beendigung der Handelsphase stehen den Börsenteilnehmern die Handelssysteme weiterhin zur Eingabe und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Nachhandelsphase).

§ 20 Art der Aufträge

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsenteilnehmern in das Handelssystem eingegeben werden:
 - unlimitierte Aufträge
 - limitierte Aufträge
 - Stop-Aufträge
 - limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO-Aufträge).

Negative Preise sind mit einem „-“ zu kennzeichnen.

Stop-Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten, die mit einem Auslösungspreis versehen sind und bei dessen Erreichen die Aufträge als Market-Orders ausgeführt werden sollen.

OCO-Aufträge (One-Cancels-Other) vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop-Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO-Auftrags. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird der bis zur Auslösung im Orderbuch befindliche OCO-Auftrag vollständig in einen unlimitierten Auftrag umgewandelt und als solcher in den fortlaufenden Handel eingestellt.

- (2) Mindestinhalt eines Auftrags sind die Angaben, ob es sich um einen Kauf oder um einen Verkauf handelt, das Produkt (Spotkontrakt, Future oder Option), auf das sie sich beziehen, die Fälligkeit sowie die Anzahl der Kontrakte. Bei Optionen sind zudem der Optionstyp (Call/Put) und der Ausübungspreis anzugeben.
- (3) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein, sofern sie nicht in ein netto geführtes Positionskonto gehandelt werden sollen.
- (4) Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
 - gültig nur an dem Tag (good-for-day),
 - gültig bis auf Widerruf (good-till-cancelled) oder
 - gültig bis Fristablauf (good-till-date).

Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende der Handelsphase an diesem Börsentag gültig. Soweit sie bis dahin nicht ausgeführt wurden, werden sie automatisch aus den Systemen der Börse gelöscht.

- (5) Aufträge können bei Eingabe ferner mit folgenden Ausführungsbestimmungen versehen werden:
 - One cancels the other oder
 - Immediate-or-cancel.

Bei Immediate-or-cancel-Aufträgen wird der Auftrag sofort und soweit wie möglich ausgeführt; nicht ausgeführte Teile werden gelöscht.

§ 21 Quotes

- (1) Ein Quote ist die technische Möglichkeit im System, mit einer Eingabe zugleich einen limitierten Kauf- und einen limitierten Verkaufsauftrag in einem Kontrakt zu generieren. Quotes sind auch bei kombinierten Instrumenten möglich.
- (2) Die durch die Quotes generierten Aufträge gelangen entsprechend ihrer Ausführungsbestimmungen unabhängig von dem gleichzeitig generierten anderen Auftrag zur Ausführung.

- (3) Quotes werden im System und im Orderbuch gesondert ausgewiesen. Sofern sie nicht ganz oder teilweise zur Ausführung gekommen sind, können sie von dem Börsenteilnehmer in ihrem jeweiligen Bestand an Einzelaufträgen einzeln oder für ein Produkt oder Instrument insgesamt geändert oder gelöscht sowie insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes eines Börsenteilnehmers im Orderbuch können auf sein Verlangen von der EEX gelöscht werden.
- (4) Jede Änderung von Quotes, die den Preis verändert oder die Kontraktanzahl erhöht, stellt eine neue Eingabe aller enthaltenen Einzelaufträge dar.
- (5) Quotes sind nur für den Tag der Eingabe gültig; jede erneute Aktivierung stellt eine neue Eingabe dar.

§ 22 Kombinierte Instrumente

- (1) Ein kombiniertes Instrument ist eine Kombination aus verschiedenen Kontrakten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein. Das EDV-System der EEX unterstützt folgende Kombinationstypen:
 - Ein Time-Spread ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus zwei Kontrakten desselben Futures Produktes, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden, wobei ein Kontrakt gekauft und der andere Kontrakt verkauft wird.
 - Ein Inter-Product-Spread ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus mindestens zwei verschiedenen Kontrakten, wobei zumindest ein Kontrakt gekauft und ein Kontrakt verkauft wird.

Die Börsengeschäftsführung legt die möglichen kombinierten Instrumente fest und gibt diese bekannt.

- (2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte Aufträge in das Handelssystem T7 eingegeben werden.
- (3) Aufträge über kombinierte Instrumente werden in einem eigenen Orderbuch gespeichert. Sie können gegen entsprechende ausführbare Aufträge in dem Orderbuch des kombinierten Instruments oder gegen Aufträge in den jeweiligen Leg-Instrumenten ausgeführt werden.

§ 23 Auftragslimite und Handelslimite

- (1) Ein Standardauftragslimit⁶ ist die technisch im Handelssystem hinterlegte Möglichkeit, für eine Produktgruppe eine Höchstanzahl von Kontrakten festzusetzen, die mit einem Auftrag oder einer Eingabe für einen Börsenteilnehmer über die ihm zugerechneten technischen Zugänge zum Handelssystem (z.B. durch Börsenhändler-, DEA- und ORS-Zugänge) für ein Produkt der jeweiligen Produktgruppe in das Handelssystem eingegeben werden kann. Die Produktgruppen, inklusive Änderungen, werden von der Börse festgelegt und im Handelssystem bekannt gegeben. Der Börsenteilnehmer kann die ihm zugerechneten

⁶ Im System sowie der dazugehörigen Dokumentation wird das Standardauftragslimit mit „Standard Transaction Size Limit“ oder „STSL“ bezeichnet.

technischen Zugänge zum Handelssystem zu Gruppen (User Groups) zusammenfassen. Die Börse legt darüber hinaus für jeden Börsenteilnehmer eine maximale Anzahl an möglichen Ausnahmen⁷ zum Standardauftragslimit fest.

- (2) Auftragslimite können
 - a) von der Börse je Produktgruppe, Handelsart (Orderbuchhandel und Trade Registration) und Time-Spread,
 - b) von einem Clearing-Mitglied je Produktgruppe und Handelsart mit Wirkung für die Börsenteilnehmer, für die es die Abwicklung übernimmt, und
 - c) von einem Börsenteilnehmer je Produktgruppe, Handelsart und User Group
 festgelegt werden. Der Börsenteilnehmer kann bis zum Erreichen der festgelegten maximalen Anzahl für einzelne Produkte Ausnahmen zum Standardauftragslimit für einen oder mehrere seiner Börsenhändler festlegen, welche dem Standardauftragslimit dieser Produktgruppe vorgehen. In jedem Fall ist immer das kleinste für den Börsenhändler, DEA- bzw. ORS-Zugang festgelegte Auftragslimit maßgebend.
- (3) Ein Handelslimit ist die technisch im Handelssystem hinterlegte Möglichkeit der Limitierung von Aufträgen, die von einem Börsenteilnehmer in die Handelssysteme eingegeben werden können. Unbeschadet des Rechts eines Börsenteilnehmers, Handelslimite und andere handelsbeschränkende Maßnahmen für sich und seine Börsenhändler festzulegen, ist das Clearing-Mitglied berechtigt, das die Abwicklung für diesen Börsenteilnehmer übernimmt, die nachstehend beschriebenen Handelslimite für den Börsenteilnehmer einzugeben. Ein Clearing-Mitglied kann ferner die Handelbarkeit einzelner Produkte mit Wirkung für sein Börsenteilnehmer im Handelssystem deaktivieren, bereits im Orderbuch der deaktivierten Produkte befindliche Aufträge des Börsenteilnehmers werden dann systemseitig gelöscht. Deaktivierte Produkte können nur durch das Clearing-Mitglied reaktiviert werden.
- (4) Handelslimite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
 - a) Höchstanzahl von Kontrakten je Produkt und Tag. Die Höchstanzahl entspricht der handelbaren Netto-Position im jeweiligen Produkt unter Berücksichtigung noch nicht ausgeführter Aufträge, getrennt für den Handel über das Orderbuch und Trade Registration. Bei kombinierten Aufträgen wird die Anzahl in allen beteiligten Kontrakten berücksichtigt.
 - b) Höchstbetrag in Geld auf Basis der Werte der noch verfügbaren oder näher bestimmten Teile der Sicherheitsleistung für weitere Handelsaktivitäten in allen Produkten.
- (5) Aufträge eines Börsenteilnehmers, durch die eines in Absatz 4 Buchstabe a) beschriebenes Handelslimite überschritten würde, werden systemseitig zurückgewiesen.

⁷ Im System sowie der dazugehörigen Dokumentation werden die Ausnahmen zum Standardauftragslimit mit „Exceptional Transaction Size Limit“ oder „ETSL“ bezeichnet.

- (6) Bei Überschreiten der in Absatz 4 Buchstabe b) beschriebenen Handelslimite kann für die Dauer des Überschreitens die Eingabe weiterer Aufträge eingeschränkt werden und die Löschung bestehender Aufträge erfolgen.

§ 24 Erfassung und Verwaltung der Aufträge

- (1) Alle eingegebenen Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen und sind nicht ausführbar. Gleiches gilt für Aufträge, die aufgrund von Vorhandelskontrollen nach § 44 Börsenordnung oder § 23 dieser Bedingungen zurückgewiesen werden. Die Börsenteilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes handelbare Produkt wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können. Kombinierte Instrumente werden in gesonderten Orderbüchern geführt und werden gegen die in den Orderbüchern der jeweiligen Produkte befindlichen Aufträge oder gegen entgegengesetzte kombinierte Aufträge, die sich ausführbar gegenüberstehen, ausgeführt.
- (3) Aufträge im Orderbuch können jederzeit geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers können auf seinen Antrag von der Börsengeschäftsführung gelöscht werden.
- (4) Vorliegende Aufträge werden bei Erreichen der Gültigkeitsbestimmung gelöscht, spätestens jedoch, wenn ein Kontrakt (Lieferart bzw. Lieferperiode) nicht mehr handelbar ist.

§ 25 Auftragsausführung

- (1) Während der Eröffnungsauktion der Handelsphase kommen Geschäfte nach dem Meistausführungsprinzip wie folgt zustande:

Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen und ausführbaren Aufträge zum Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Kontrakt zusammengeführt. Sofern sich in der Eröffnungsauktion eines Kontraktes keine ausführbaren Aufträge gegenüberstehen, endet die Eröffnungsauktion ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

- (2) Während des fortlaufenden Handels der Handelsphase kommen Geschäfte wie folgt zustande:

Ein eingegebener Auftrag wird entsprechend seiner Gültigkeitsbestimmungen auf Ausführbarkeit gegen im Orderbuch befindliche Aufträge überprüft.

Kann der eingegebene Auftrag nicht sofort ausgeführt werden, wird er entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität in das Orderbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Sofern der eingegebene Auftrag gegen im Orderbuch befindliche Aufträge ausgeführt werden kann, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching). Dabei wird ein eingehender Verkaufsauftrag mit dem auf der Kaufseite des Orderbuchs befindlichen Auftrag mit dem jeweils höchsten Nachfragepreis (bester Preis der Nachfrageseite) bzw. ein eingehender Kaufauftrag mit dem auf der Verkaufsseite des Orderbuchs befindlichen Auftrag mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis (bester Preis der Angebotsseite) zusammengeführt. Bei mehreren im Orderbuch befindlichen Aufträgen mit gleichbestem Preis, die der Seite des eingehenden und ausführbaren Auftrags entgegengesetzt sind, entscheidet ein Allokationsverfahren gemäß Absatz 4 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

Sofern der eingegebene Auftrag nach dem Matching mit allen im Orderbuch befindlichen preisbesten Aufträgen, die der Seite des eingehenden Auftrags entgegengesetzt sind, auch gegenüber dem jeweils nächstbesten Orderbuchpreis ausführbar ist, wird das Matching solange fortgesetzt, bis die Ausführbarkeit des eingehenden Auftrags nicht mehr gegeben ist.

Ein Auftrag, der nach dem Matching zum jeweiligen besten Orderbuchpreis eine Restquantität aufweist, die nicht mehr weiter ausgeführt werden kann, wird entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität mit seiner Restquantität in das Orderbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht. Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) bei bestimmten Auftragsarten ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

- (3) In unterschiedlichen Orderbüchern gespeicherte preisbeste Aufträge können so kombiniert werden, dass sie der dem eingehenden Auftrag gegenüber liegenden Seite entsprechen („synthetischer Pfad“). Sofern der aus einer solchen Kombination von Orderbuchseiten gebildete Preis („synthetischer Preis“) mit dem besten Preis in der Seite des Orderbuchs identisch ist, die dem eingehenden Auftrag entgegengesetzt ist oder diesen Preis verbessert, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen den eingehenden Auftrag berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung ist der synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen den eingehenden Auftrag zur Ausführung.

Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet. Bei zwei unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren Anzahl von kombinierten Orderbuchseiten gleich ist, hat derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus Orderbuchseiten das Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

Sofern ein synthetischer Pfad mit einer bestimmten Quantität gegenüber einem eingehenden Auftrag ausgeführt wird („allokierte Pfadquantität“), wird dieser synthetische Pfad in dessen erzeugende Orderbuchseiten aufgespalten und die allokierte Pfadquantität gegen den in den erzeugenden Orderbuchseiten befindlichen preisbesten Auftrag ausgeführt. Bei mehreren in einer erzeugenden Orderbuchseite befindlichen Aufträgen entscheidet ein Allokationsverfahren nach Absatz 4 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

- (4) Bei mehreren auf einer Seite im Buch befindlichen Aufträgen mit gleichem Preis entscheidet ein Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge dieser Aufträge. Das auf die Aufträge mit gleichem Preis zu verteilende Volumen („zu allozierendes Volumen“) ist entweder im fortlaufenden Handel durch einen eingehenden Auftrag oder durch allokierte Pfadquantitäten oder in einer Auktion durch einen Ausgleichprozess vorgegeben.

Bei der Ermittlung des dem jeweiligen Auftrag zugeteilten Volumens werden die im Orderbuch befindlichen Aufträge mit gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe abgearbeitet, wobei der zuerst eingegebene Auftrag die höchste Priorität erhält.

- (5) Unlimitierte Aufträge werden stets vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Bei mehreren im Orderbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen entscheidet der Eingabezeitpunkt über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge der unlimitierten Aufträge.
- (6) Die EEX benachrichtigt den Börsenteilnehmer unverzüglich im Handelssystem über die Ausführung seiner Aufträge. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (7) Im Anschluss an das Matching bringt das Handelssystem bei Geschäften über Futures oder Optionen die Positionskonten der Börsenteilnehmer auf den aktuellen Stand.

§ 26 Ausführung unlimitierter Aufträge

- (1) Während des fortlaufenden Handels der Handelsphase eingegebene unlimitierte Aufträge über Spot- oder Futures-Kontrakte werden nur mit solchen limitierten Aufträgen ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Börsengeschäftsführung festgelegten Spanne über beziehungsweise unter dem jeweiligen Referenzpreis liegt. Für unlimitierte Kauf- und Verkaufsaufträge ist der Referenzpreis der jeweils beste im Orderbuch befindliche Kauf- bzw. Verkaufspreis. Können eingehende unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen. Neu eingehende limitierte Aufträge werden mit den jeweils verbliebenen unlimitierten Aufträgen ausgeführt, wenn ihre Preise innerhalb der Spanne über beziehungsweise unter dem jeweiligen Referenzpreis liegen. Liegen die Preise eingehender limitierter Aufträge nicht innerhalb dieser Spanne, könnten diese allerdings mit anderen im Orderbuch befindlichen limitierten Aufträgen ausgeführt werden. Diese werden nach den in § 25 enthaltenen allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Lässt sich an einem Börsentag ein Referenzpreis im Sinne von Satz 2 nicht ermitteln, werden die entsprechenden unlimitierten Aufträge an diesem Börsentag nicht ausgeführt. Wird ein Kontrakt neu eingeführt, werden unlimitierte Aufträge erst ausgeführt, nachdem zwei limitierte Aufträge den Kontraktpreis bestimmt haben.
- (2) Während des fortlaufenden Handels der Handelsphase eingegebene unlimitierte Aufträge über Optionskontrakte können mit im Orderbuch befindlichen Aufträgen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger als der jeweils ungünstigste Auftrag einer Optionsserie sind. Die eingegebenen unlimitierten Aufträge werden mit den im Orderbuch vorhandenen unlimitierten Aufträgen und limitierten Aufträgen in der Reihenfolge der besten Preise ausgeführt. Danach werden die nicht oder nicht vollständig ausgeführten unlimitierten Aufträge in das Orderbuch übertragen. Neu eingehende Aufträge dienen zur Ausführung mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen beziehungsweise als Preismaßstab für die Ausführung der unlimitierten Aufträge mit anderen im Orderbuch vorhandenen Aufträgen. Jeder unlimitierte Auftrag wird vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Solange keine Quotes eingehen, können in Abweichung von Satz 1 unlimitierte Aufträge auch miteinander oder mit einem limitierten Auftrag ausgeführt werden, wenn ein eingehender limitierter Auftrag mit einem bereits im Orderbuch befindlichen limitierten Auftrag ausgeführt werden könnte. Der Preis, zu dem die limitierten Aufträge miteinander ausgeführt

werden könnten, dient als Ausführungspreis für die vorhandenen unlimitierten Aufträge. Diese werden nach allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt.

- (3) Falls ein unlimitierter Auftrag noch am folgenden Börsentag im Orderbuch ist, wird er in der Eröffnungsauktion dieses Börsentages berücksichtigt.
- (4) Unlimitierte Aufträge, die während der Vorhandelsphase und der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

§ 27 Ausführung limitierter Aufträge

- (1) Uneingeschränkte limitierte Aufträge können während der Vorhandelsphase, der Eröffnungsphase, der Handelsphase und der unbeschränkten Nachhandelsphase eingegeben werden. Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Orderbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Orderbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Orderbuch vorhandenen Auftrages zustande.
- (2) Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur mit der Ausführungsbeschränkung „Immediate-or-cancel“ versehen werden. Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Handelsphase eingegeben werden. Sie werden nicht in das Orderbuch eingetragen.
- (3) Limitierte Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden die limitierten Aufträge nach Ende des betreffenden Börsentages aus den Handelssystemen gelöscht.

§ 28 Ausführung von Stop-Aufträgen

- (1) Stop-Aufträge sind nur bei Spot- und Futures-Kontrakten möglich. Ist im laufenden Handel oder bei der Ermittlung des Eröffnungspreises in dem jeweiligen Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Auftragsausführung von unlimitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Aufträge werden in ein separates Orderbuch aufgenommen.

2.3 Besondere Vorschriften für Trade Registration

§ 28a Begriffsbestimmung; Zulässigkeit

- (1) Trade Registration ist der Abschluss von Börsengeschäften durch einvernehmliche Registrierung in den Handelssystemen der EEX (registriertes Geschäft). Sofern nicht eine Volumenauktion nach § 28h erfolgt, ist die Eingabe in die Handelssysteme der EEX des Börsenteilnehmers, der die Registrierung initiiert, ein Angebot zum Abschluss des Geschäftes und die Bestätigung des anderen Börsenteilnehmers die Annahme des Angebots. Ferner

kommen registrierte Geschäfte als Börsengeschäfte nach näherer Bestimmung in § 28h (Volumenauktion) zustande.

- (2) Die Registrierung von Geschäften an der EEX ist zulässig, wenn diese Geschäfte hierfür zugelassen sind, der vereinbarte Preis als Eingabepreis zulässig ist, die Eingabe sich innerhalb der Handelslimite bewegt und nach Maßgabe des Börsenregelwerks erfolgt. § 44 der Börsenordnung (Vorhandelskontrollen) findet keine Anwendung. Trade Registration für bereits außerbörslich abgeschlossene Geschäfte an der EEX ist nicht zulässig.
- (3) Ein Börsenteilnehmer kann seine Kunden autorisieren, die Bestätigung der Registrierung eines Geschäftes für ihn abzugeben. Die Autorisierung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich unter Verwendung des von der EEX bereitgestellten Formulars erfolgt.

§ 28b Allgemeine Bestimmungen für die Registrierung

- (1) Die Registrierung von Geschäften erfolgt über festgelegte Funktionalitäten in den jeweiligen Handelssystemen der EEX. EEX kann auch andere Systeme für die Registrierung zulassen.
- (2) Die Registrierung von Geschäften kann manuell nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Vorschriften oder automatisiert unter Berücksichtigung der für die jeweilige Eingabe genutzten technischen Systeme und ihren Bedingungen erfolgen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelwerken von EEX und ECC gehen die Regelwerke von EEX und ECC vor.
- (3) Entsprechen Eingaben für registrierte Geschäfte nicht den in §§ 23, 28c und d festgelegten Anforderungen oder dem nach § 28g zulässigen Eingabepreis, werden sie vom System zurückgewiesen. Widersprechen registrierte Geschäfte sonstigen in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen, werden sie von der EEX aufgehoben.

§ 28c Registrierung von Geschäften am Spotmarkt

- (1) Die Registrierung von Geschäften am Spotmarkt können sowohl der Käufer als auch der Verkäufer durch Eingabe initiieren. Die jeweils andere Partei muss die Eingabe des anderen Teilnehmers noch am gleichen Börsentag bzw. vor Verfall des jeweiligen Kontraktes bestätigen, andernfalls wird die Eingabe der anderen Partei im Handelssystem gelöscht.
- (2) Bei der Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in die Handelssysteme sind mindestens folgende Daten einzugeben:
 - der gehandelte Kontrakt,
 - Kauf oder Verkauf,
 - die Kontraktanzahl,
 - der Kontraktpreis,
 - das Positionskonto und
 - die Teilnehmerkennung der Gegenpartei.

Der andere Teilnehmer nimmt das Angebot auf Registrierung eines Geschäfts an, indem er die von der Gegenpartei eingegebenen Daten im Handelssystem als verbindlich bestätigt.

- (3) Mit Zustandekommen des registrierten Geschäfts ist dieses für beide Seiten verbindlich. Das registrierte Geschäft kann im Falle eines Irrtums oder sonstiger Fehleingabe nur durch

formlosen, einvernehmlichen Antrag beider Parteien bis zum Verfall eines Kontraktes bzw. zum Schluss des Handelstages dergestalt geändert werden, dass das durch die Aufhebung entstehende Geschäft, demjenigen zu entsprechen hat, welches ohne das aufzuhebende Geschäft entstanden wäre. Falls die Eingabe einer entsprechenden Korrektur einem Teilnehmer nicht möglich sein sollte, wird diese Eingabe durch die EEX vorgenommen.

- (4) Die Registrierung von Geschäften am Spotmarkt für Erdgas sowie von in der Handelsform Auktion gehandelten Produkten ist ausgeschlossen.

§ 28d Registrierung von Terminmarktgeschäften

- (1) Die Registrierung eines Terminmarktgeschäftes kann nur der Käufer durch Eingabe initiieren. Der Verkäufer des Geschäfts muss die Eingaben des Käufers unverzüglich, jedoch innerhalb desselben Handelstages bestätigen.
- (2) Der Käufer hat bei der Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts folgende Daten einzugeben:
 - den Futures-Kontrakt (Basiswert und Fälligkeit) bzw. die Option (Basiswert, Optionstyp (Call/Put), Fälligkeit, Basispreis),
 - die Kontraktanzahl,
 - den Kontraktpreis,
 - den Open-/Close-Indikator,
 - den Hedging-Indikator, wenn zutreffend,
 - das Positionskonto und
 - die Teilnehmerkennung des Verkäufers.
- (3) Der Verkäufer nimmt das Angebot des Käufers auf Registrierung eines Geschäfts an (Bestätigung), indem er folgende Daten eingibt:
 - die Transaktionsnummer,
 - den Open-/Close-Indikator und
 - das Positionskonto.
- (4) Nach Zustandekommen des Geschäfts durch Angebot und Annahme kann dieses im Falle eines Irrtums oder sonstiger Fehleingabe nur durch formlosen, einvernehmlichen Antrag beider Parteien bis zum Schluss der Nachhandelsphase an diesem Handelstag dergestalt geändert werden, dass das durch die Aufhebung entstehende Geschäft demjenigen zu entsprechen hat, welches ohne das aufzuhebende Geschäft entstanden wäre. Falls die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes einem Teilnehmer nicht möglich sein sollte, wird die Eingabe durch die EEX vorgenommen.

§ 28e Registrierung von Geschäften durch Trading Broker und Non-Trading Broker

- (1) Trading Broker sind als Vermittler tätige Börsenteilnehmer im Sinne von § 17 Abs. 1 der Börsenordnung, die Geschäfte im Auftrag und im Namen von Teilnehmern in das Handelssystem eingeben oder eigene Positionen auf fremde Rechnung eröffnen, die sie anschließend in das jeweilige ECC Positionskonto ihrer Auftraggeber abgeben (Give-ups).

- (2) Non-Trading Broker sind keine Börsenteilnehmer und handeln nur im Auftrag und im Namen von Börsenteilnehmern. Sie dürfen keine eigenen Positionen eröffnen.
- (3) Angebot und Annahme zum Abschluss von Terminmarkt- oder Spotmarktgeschäften können von Trading Brokern ~~(mit der Ausnahme von Terminmarktgeschäften über Erdgasprodukte)~~ bzw. Non-Trading Brokern zur Registrierung eingegeben werden. Trading Broker und Non-Trading Broker sind verpflichtet, sich hierzu vorab von ihren jeweiligen Auftraggebern autorisieren zu lassen. Trading Broker und Non-Trading Broker garantieren sowohl gegenüber der EEX und dem Clearinghaus als auch gegenüber den Börsenteilnehmern, dass jede von ihnen getätigte Eingabe von ihren Auftraggebern veranlasst und entsprechend deren Vorgaben ausgeführt wurde.
- (4) Die Registrierung eines Terminmarktgeschäftes kann erfolgen durch:
 - Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in das Handelssystem und Annahme durch Bestätigung des Angebots im Handelssystem. Anschließend werden die Positionen in die jeweiligen ECC Kundenpositionskonten von Käufer und Verkäufer nach Maßgabe der Clearingbedingungen der ECC abgegeben (Give-up Trades).
 - Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in das Handelssystem durch den Trading Broker im Auftrag des Käufers und Annahme durch Bestätigung des Angebots im Handelssystem durch den Verkäufer. Die Registrierung erfolgt damit als Geschäft zwischen Trading Broker und Verkäufer mit anschließendem Give-up der Position des Trading Brokers in das ECC Positionskonto des Käufers nach Maßgabe der Clearingbedingungen der ECC (Buyer-only Trade).
 - Eingabe des Angebots auf Abschluss eines registrierten Geschäfts in das Handelssystem durch den Käufer und Annahme durch Bestätigung des Angebots im Handelssystem durch den Trading Broker im Auftrag des Verkäufers. Die Registrierung erfolgt damit als Geschäft zwischen Käufer und Trading Broker mit anschließendem Give-up der Position des Trading Brokers in das ECC Positionskonto des Verkäufers nach Maßgabe der Clearingbedingungen der ECC (Seller-only Trade).
 - Eingabe des Geschäfts in das Handelssystem im Auftrag und im Namen von Käufer und Verkäufer durch Trading Broker oder Non-Trading Broker und anschließende Genehmigung durch Käufer und Verkäufer im Handelssystem (Direct Trade).
- (5) Die Registrierung eines Spotmarktgeschäftes kann ausschließlich durch einen Direct Trade erfolgen.
- (6) Beanstandet ein Teilnehmer eine Eingabe, die ein Trading Broker oder Non-Trading Broker in seinem Namen und für seine Rechnung getätigt hat oder erklärt ein Trading Broker oder ein Non-Trading Broker einen Fehler bei der Eingabe gemacht zu haben, kann die Börsengeschäftsführung das registrierte Geschäft mit Wirkung für beide Seiten nach näherer Bestimmung in §§ 9 und 10 anpassen oder aufheben.

§ 28f Straight Through Processing

- (1) Trade Registration kann auch unter Nutzung von Straight Through Processing Systemen (STP-Systeme) erfolgen, die von externen Systemanbietern betrieben werden, von EEX akzeptiert

und in ihre Handelssysteme eingebunden sind. Trading Broker und Non-Trading Broker sind verpflichtet, sich zur Nutzung von STP-Systemen bei der Registrierung von ihren jeweiligen Auftraggebern legitimieren zu lassen.

- (2) Die Nutzung von STP-Systemen durch Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker erfolgt auf eigene Gefahr. EEX übernimmt keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Gültigkeit der über die STP-Systeme übermittelten Geschäfte und Erklärungen. Für die Funktionsfähigkeit der STP-Systeme sind die externen Systemanbieter verantwortlich. EEX haftet dementsprechend nicht für den Ausfall von Funktionalitäten der STP-Systeme.
- (3) Die von der EEX akzeptierten und eingebundenen STP-Systeme verfügen einheitlich über folgende Auto-Confirmation Funktion: Bei durch den Trading Broker eingegebenen Willenserklärungen wird die auf den Trading Broker lautende Seite zur Registrierung immer automatisch genehmigt. Darüber hinaus werden nach voreingestellter Standardkonfiguration Eingaben eines Trading Broker oder Non-Trading Broker im Namen ihrer jeweiligen Auftraggeber zur Registrierung automatisch genehmigt. Die vorstehenden Regelungen zu automatischen Genehmigungen über die Auto-Confirmation Funktion der STP Systeme gelten entsprechend, wenn die Börsengeschäftsführung im Auftrag von Trading Broker oder Non-Trading Broker und anhand konkreter Weisung (Trading on behalf) Eingaben in die Handelssysteme zur Registrierung von Geschäften vornimmt.
- (4) Die voreingestellte Standardkonfiguration kann durch die Börsenteilnehmer nur im Rahmen der durch die EEX zugelassenen Möglichkeiten modifiziert werden. Die durch den Börsenteilnehmer veranlasste Konfiguration wird mit Mitteilung der erfolgten Umstellung wirksam und hat ab diesem Zeitpunkt Vorrang vor der Standardkonfiguration. Alle nicht automatisch bestätigten Eingaben müssen manuell innerhalb der vom System vorgegebenen Fristen bestätigt werden. Die Börsengeschäftsführung kann unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Börsenteilnehmer festlegen, dass ein Abweichen von der Standardkonfiguration nicht mehr zulässig ist. Die Börse kann Trading Brokern und Non-Trading Brokern auf deren Verlangen die Börsenteilnehmer nennen, die für sie die Auto-Confirmation Funktion aktiviert haben.
- (5) Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker sind verpflichtet, die unter Verwendung von STP-Systemen erfolgten Registrierungen und Übergaben in das Clearingsystem der ECC unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn des nächsten Börsentages zu überprüfen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 28c Abs. 3, § 28d Abs. 4 oder § 28e Abs. 6 auch für Geschäfte, die unter Nutzung von STP-Systemen registriert wurden.

§ 28g Zulässiger Eingabepreis

- (1) Der Kontraktpreis eines Geschäfts, das in die Handelssysteme der EEX eingegeben wurde, muss innerhalb eines festgelegten und in den Handelssystemen der EEX hinterlegten Intervalls liegen (Trade Registration Price Range). Die Börsengeschäftsführung legt für jedes Produkt die Trade Registration Price Range bzw. deren Berechnungssystematik und damit den jeweils zulässigen Eingabepreis fest. Sollen zum Zwecke der Absicherung außerbörslich geschlossener Verträge (z.B. Power Purchase Agreement/PPA) gleichzeitig mehrere Geschäfte über verschiedene Produkte und/oder Fälligkeiten eines Produktes zu demselben

Preis registriert werden (kombinierte Registrierung), kann die Berechnungssystematik auch vorsehen, dass der für die Bestimmung des jeweils zulässigen Eingabepreises verwendete Referenzpreis für alle diese Geschäfte gleich ist. Die kombinierte Registrierung mit einheitlichem Referenzpreis ist nur bei Absicherungsgeschäften zulässig.

- (2) Wird bei der Registrierung eines Geschäfts ein Preis außerhalb der Trade Registration Price Range eingegeben und die Eingabe technisch nicht unterbunden, wird das Geschäft sowie bei kombinierter Registrierung alle verbundenen Geschäfte von der EEX wieder aufgehoben.
- (3) Sofern nicht eine Auktion nach § 28h erfolgt, kann die Börsengeschäftsführung in Abstimmung mit dem Clearing-Haus der Börse für einen bestimmten Zeitraum die Registrierung von Geschäften auch außerhalb der Trade Registration Price Range zulassen.

§ 28h Sonderbestimmungen für registrierte Geschäfte mit Vorhandelstransparenzpflicht

- (1) Für registrierte Geschäfte in Produkten die nach § 2 Abs. 4 WpHG⁸ Finanzinstrumente sind und für die keine Befreiungen von den Vorhandelstransparenzanforderungen vorliegen, werden die besonderen Anforderungen der Artikel 8 und 8a MiFIR⁹ wie folgt umgesetzt.
- (2) Eingaben zur Registrierung von Geschäften werden in diesem Fall nur dann von der EEX angenommen, wenn diese Eingaben nach § 28f oder nach § 13 erfolgen.
- (3) Mit der initiiierenden Eingabe für Spot- oder Termingeschäfte wird jeweils eine Volumenauktion nach Maßgabe folgender Bestimmungen initiiert:
 - (a) Es wird ein Auktionsorderbuch eröffnet, in das die initiiierende Eingabe und (sobald auch diese eingegeben wurde) die Bestätigung der Gegenseite als Gebote eingestellt werden.
 - (b) Diese Gebote werden mit folgenden Informationen veröffentlicht und nehmen an der Auktion teil:
 1. gehandeltes Instrument,
 2. Preis,
 3. Volumen.
 - (c) Alle zur Nutzung der Trade Registration Funktionalität Berechtigten (einschließlich der Parteien des beabsichtigten Geschäfts) können an der Auktion zu dem Preis, der mit der initiiierenden Order eingegeben wurde (Auktionspreis), teilnehmen, indem sie Gebote mit einem von ihnen zu bestimmenden Volumen zum Auktionspreis abgeben. Sämtliche Gebote in der Auktion können jederzeit bis zum Ende der Auktion von den jeweiligen Teilnehmern (ganz oder teilweise) wieder gelöscht werden.

⁸ Wertpapierhandelsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) in der jeweils geltenden Fassung

⁹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung

- (d) Auch alle während der Auktion eingegebenen weiteren Gebote werden mit den Informationen
1. gehandeltes Instrument,
 2. Preis, und
 3. Volumen
- veröffentlicht. Ebenso werden in der Veröffentlichung auch alle Löschungen von Geboten berücksichtigt.
- (e) Am Ende der Auktion werden die Gebote im Auktionsorderbuch wie folgt zum Auktionspreis ausgeführt: Ist das (Gesamt-) Volumen auf Kauf- und Verkaufsseite identisch, werden alle Gebote zum Auktionspreis ausgeführt. Unterscheidet sich das Volumen auf Kauf- und Verkaufsseite, wird nach dem Prinzip der Zeitpriorität ermittelt, welche Gebote (ganz oder teilweise) nicht ausgeführt werden. § 28b Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch dann kein Geschäft an der EEX zustande kommt, wenn die Auktion später als 11 Sekunden vor Ende der zulässigen Eingabezeit eines Handelstages endet.
- (4) Die Börsengeschäftsführung gibt bekannt, für welche registrierte Geschäfte Vorhandelstransparenzpflichten bestehen, legt – unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben – die Dauer der Volumenauktionen nach Absatz 3 fest und bestimmt das Medium für Veröffentlichungen im Rahmen dieser Auktionen.

§ 28i Anonymität und Geschäftsbestätigung

- (1) Die mittels der Trade Registration Funktionalität in den Handelssystemen der EEX abgeschlossenen Geschäfte sind für die jeweiligen Kontraktpartner nicht notwendigerweise anonymisiert.
- (2) Die Teilnehmer erhalten nach Zustandekommen eines registrierten Geschäftes eine vom Handelssystem erzeugte Geschäftsbestätigung, die dieses Geschäft oder die Position als registriertes Geschäft ausweist.

2.4 Besondere Vorschriften für den Handel im Spotmarkt-Handelssystem Trayport® ETSSM

§ 29 Handelsart, Handelszeit und Handelsphasen

- (1) Spotprodukte werden an den EEX Natural Gas Markets im fortlaufenden Handel gehandelt.
- (2) Die Handelszeit für Spotgeschäfte umfasst:
 - a) Für die Marktgebiete PVB und CZ VTP, die folgenden aufeinander folgenden Handelsphasen:
 - Vorhandelsperiode („Pre-Trading Period“) und
 - Handelsperiode („Trading Period“);
 - b) Für alle anderen Marktgebiete die Handelsperiode („Trading Period“).

Eingaben in das Handelssystem sind während aller Handelsphasen möglich. Aufträge können nur während der Handelsperiode ausgeführt werden.

§ 30 Art der Aufträge

- (1) Aufträge können nur als limitierte Aufträge (Limit-Orders) in das Handelssystem eingegeben werden. Bei der Eingabe in ein Handelssystem müssen die Aufträge folgende Angaben enthalten:
- a) Kauf/Verkauf (Bid/Ask),
 - b) Produkt,
 - c) Anzahl der Kontrakte und
 - d) Preislimit.

Sofern die Börsengeschäftsführung nichts anderes bestimmt, muss das Preislimit im Falle eines Kaufauftrages entweder unter dem Preis des besten gegenläufigen Auftrages im Orderbuch oder im Falle eines Verkaufsauftrages über dem Preis des besten gegenläufigen Auftrages im Orderbuch liegen. Negative Preise sind mit einem „-“ zu kennzeichnen.

Aufträge können während oder außerhalb der Handelszeiten eingegeben werden, es sei denn, das Orderbuch ist geschlossen. Limit-Orders bleiben im Orderbuch, bis sie ausgeführt oder gelöscht werden.

- (2) Die Mindestschlussgröße für jedes Produkt ist in den Kontraktsspezifikationen festgelegt. Nur Aufträge nach diesen Bestimmungen sind zulässig und dürfen ausgeführt werden.
- (3) Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- a) gültig nur an dem Tag (good-for-day),
 - b) gültig bis auf Widerruf (good-till-cancelled) oder
 - c) gültig bis Fristablauf (good-till-date).

Kombinierte Aufträge im Orderbuch, die mit den Gültigkeitsbestimmungen “good-till-cancelled” oder “good-till-date” eingegeben wurden, werden am Ende des Kalendertages automatisch aus den Systemen der Börse gelöscht.

- (4) Aufträge können mit den folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
- a) sofortige Gesamtausführung oder Löschung des eingegebenen Auftrags mit
 - der Eingabe eines Preislimits (Market-to-Limit oder „price volume“-Funktion), wobei das Volumen der Aufträge mit dieser Ausführungsbedingung kleiner oder gleich dem Volumen des besten entgegengesetzten Auftrags im Orderbuch sein muss. Mehrere Aufträge mit dieser Ausführungsbedingung können in einem Korb („basket“) mit der Sonderbedingung kombiniert werden, alle Aufträge des baskets oder Teile davon auszuführen, sofern die Situation im Orderbuch dies zulässt und das Volumen jedes Auftrags im basket gleich dem Volumen des jeweils besten gegenläufigen Auftrags im jeweiligen Orderbuch ist oder
 - nur die Eingabe des Ordervolumens (Must-be-Filled oder „deal volume“-Funktion), wobei die Volumina der Aufträge mit dieser Ausführungsbedingung kleiner oder gleich dem Gesamtvolumen der gegenläufigen Aufträge im Orderbuch sein müssen;
 - b) nur vollständige Ausführung des Auftrags (all-or-none);
 - c) Iceberg-Order oder “hidden quantity”: ist eine Limit-Order, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben wird, von dem zunächst nur ein vom

Börsenteilnehmer festgelegter Teil als Einzelauftrag (initial quantity) in das jeweilige Orderbuch eingetragen wird. Der verbleibende Teil des Gesamtvolumens (hidden quantity) wird in vordefinierten Teilen in Höhe der initial quantity, jeweils als individuelle neue Limit-Order nach Ausführung der zuvor eingegebenen initial quantity oder Folgemengen, sukzessive in das Orderbuch eingetragen, bis die gesamte hidden quantity aufgebraucht ist. Jeder Auftrag, der aus einer Iceberg-Order stammt, wird zu dem vom Börsenteilnehmer festgelegten Preislimit in das Orderbuch eingetragen. Dieses Preislimit kann vom Börsenteilnehmer für den jeweils verbleibenden Teil des Gesamtvolumens geändert werden.

- (5) Die Börsengeschäftsführung kann für bestimmte Produkte beschließen, dass Aufträge in den jeweiligen Orderbüchern nur von Handelsteilnehmern, die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) oder Marktgebietsverantwortliche (MGV) sind, zum Zwecke des Ausgleichsenergie- oder Engpassmanagements ausgeführt werden dürfen. Sie kann ferner festlegen, dass bestimmte Ausführungsbedingungen für einzelne Produkte unzulässig sind.

§ 31 Kombinierte Aufträge

- (1) Sofern für bestimmte Produkte oder Produktkombinationen vorgesehen, können auch kombinierte Aufträge eingegeben werden. Ein kombinierter Auftrag ist eine Kombination von zwei gleichzeitig eingegebenen Limit-Aufträgen über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von Kontrakten verschiedener Produkte, Fälligkeiten oder Marktgebiete ("leg contracts"), deren Ausführung voneinander abhängig ist. Kombinierte Aufträge müssen mit einer Preisangabe versehen sein, die der Differenz der Preislimits beider Einzelaufträge entspricht.
- (2) Kombinierte Aufträge können dazu führen, dass im System sogenannte implizite Aufträge für das den kombinierten Aufträgen zugrundeliegende Produkt angezeigt werden. Implizite Aufträge sind keine Aufträge im Sinne der Handelsbedingungen und daher selbst nicht ausführbar. Wird auf einen impliziten Auftrag hin ein gegenläufiger Auftrag eingegeben, führt dies zur gleichzeitigen Ausführung aller Aufträge, die sich auf den kombinierten Auftrag beziehen und die den impliziten Auftrag ausgelöst haben.
- (3) Kombinierte Aufträge zwischen den Marktgebieten Finnland, Lettland/Estland und Litauen werden für die implizite Allokation von Transportkapazitäten zwischen diesen Marktgebieten und dem damit verbundenen grenzüberschreitenden Gasspothandel angeboten. Weitere Inter-Product-Spreads sind für diese Marktgebiete nicht möglich. Die durch die Eingabe von kombinierten Aufträgen generierten impliziten Aufträge werden nur wie folgt gebildet:

Der jeweils beste Auftrag (Best Bid/Best Ask) in einem Produkt dieser Marktgebiete wird zusätzlich entsprechend den verfügbaren Transportkapazitäten zwischen diesen Marktgebieten als impliziter Auftrag mit um das jeweils geltende Transportentgelt angepasstem Preislimit im Orderbuch des anderen Marktgebiets angezeigt. Dabei wird das Preislimit einer Verkaufsoffer bei dem impliziten Auftrag im Orderbuch des anderen Marktgebiets um das jeweils geltende Transportentgelt erhöht, das Preislimit einer Kauforder um das jeweils geltende Transportentgelt reduziert. Transportentgelte werden entsprechend den Kontraktsspezifikationen aufgerundet auf drei Stellen hinter dem Komma einbezogen.

Die Börsengeschäftsführung gibt die Produkte und Handelszeiten, für die bzw. während der grenzüberschreitender Gasspothandel möglich ist, bekannt.

- (4) Die Börsengeschäftsführung legt die möglichen kombinierten Aufträge fest.

§ 32 Finanzielle Handelslimite

- (1) Jedem Börsenteilnehmer werden finanzielle Handelslimite zugeordnet. Diese finanziellen Handelslimite werden durch die ECC AG oder das Clearing-Mitglied, das die Abwicklung für diesen Börsenteilnehmer übernimmt, nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen der ECC AG bestimmt. Ein finanzielles Handelslimit stellt eine maximale finanzielle Risikoposition dar, bis zu der der Börsenteilnehmer zwischen zwei ECC-Geschäftstagen im fortlaufenden Handel am Spotmarkt der EEX Kontrakte auf Erdgas handeln kann. Die Berechnung der finanziellen Risikoposition erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des ECC Risk Management Services Manuals in der jeweils geltenden Fassung, die auf der ECC-Website veröffentlicht ist.
- (2) Ein Börsenteilnehmer darf keine Aufträge eingeben, die zur Überschreitung seines Handelslimits führen.

§ 33 Erfassung und Verwaltung der Aufträge

- (1) Alle eingegebenen Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes handelbare Produkt wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge. Kombinierte Aufträge werden in gesonderten Orderbüchern geführt und werden mit gegenläufigen, mit ihnen ausführbaren kombinierten Aufträgen oder mit impliziten kombinierten Aufträgen, die sich aus den in den Orderbüchern der jeweiligen Produkte enthaltenen Aufträgen zusammensetzen, ausgeführt.
- (3) Aufträge im Orderbuch können jederzeit geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers können auf seinen Antrag von der Börsengeschäftsführung gelöscht werden.
- (4) Vorliegende Aufträge werden gelöscht, wenn ein Kontrakt (Liefertag bzw. Lieferperiode) nicht mehr handelbar ist. Implizite Aufträge nach § 31 Abs. 3 werden nach Ablauf der Handelszeiten für den grenzüberschreitenden Gas-Spothandel gelöscht.

§ 34 Auftragsausführung

- (1) Ein im Handelssystem vorhandener Auftrag wird dadurch ausgeführt, dass dieser Auftrag angeklickt und das auszuführende Volumen angegeben wird (Anklicken). Das Anklicken stellt die Eingabe des gegenläufigen Auftrags dar. Sowohl der Ausführungspreis als auch die maximale Menge werden durch den vorhandenen Auftrag bestimmt, eine Teilausführung ist – außer bei impliziten Aufträgen nach § 31 Abs. 3 – möglich.

- (2) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen, sofern die Ausführungsbeschränkung nicht eine sofortige Löschung vorsieht.

2.5 Besondere Vorschriften für Primärauktionen von Zertifikaten nach Maßgaben der Auktionsverordnung über das M7 Auction System*

* Nachfolgend in diesem Abschnitt genannte Artikel sind solche der Auktionsverordnung.

§ 35 Vorrang der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts enthalten besondere Vorschriften für Primärauktionen von Zertifikaten nach Maßgabe der Auktionsverordnung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen dieses Abschnitts und anderen Bestimmungen der Handelsbedingungen, gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts vor.

§ 36 Auktionsdurchführung

- (1) Die Primärauktion wird für den Auktionator durchgeführt, den die Mitgliedstaaten bestellt haben, die einen Vertrag oder andere vertragliche Regelungen mit der EEX AG oder der EEX¹⁰ vereinbart haben, wonach EEX entsprechend den Artikeln 26 Abs. 1 oder 29 Abs. 1 der Auktionsverordnung als Auktionsplattform berufen oder entsprechend Artikel 29 Abs. 6 genutzt wird („Service Contract“). Die Primärauktion wird auch für die Auktionatoren der in Artikel 24 genannten Fonds oder Fazilitäten durchgeführt.
- (2) Der Börsenhandel für die Primärauktion von Zertifikaten erfolgt durch geschlossene Einheitspreisauktion mit nur einer Bierrunde.
- (3) Die Durchführung der Auktion erfolgt nach näherer Bestimmung in der Auktionsverordnung und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Service Contract.

Die Teilnahme eines Auktionators an einer Primärauktion ist ausgeschlossen, wenn die zu verauktionierenden Zertifikate nicht entsprechend der gültigen Auktionstabelle am Tag vor der Auktion bis spätestens 14.00 Uhr auf das entsprechende Auction Delivery Account der ECC AG beim Unionsregister entsprechend Artikel 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 der Kommission eingeliefert worden sind.

- (4) Die Handelsphasen für Auktionen sind die Aufrufphase (in Artikel 3 Abs. 3 der Auktionsverordnung auch Zeitfenster für Gebote genannt) und die Preisermittlungsphase.

§ 37 Auktionskalender

- (1) Auf Grundlage der jährlichen Versteigerungsmengen und nach näherer Bestimmung der Artikel 12 und 31 Abs. 3 bestimmt und veröffentlicht EEX die Auktionskalender jeweils für die Auktionen von Zertifikaten für die sie nach Artikel 26 und nach Artikel 29 bestellt ist.

¹⁰ ECC AG in ihrer Rolle als Clearing-System für die Versteigerung von Zertifikaten kann ebenfalls Partei des Vertrages sein.

- (2) Die Festlegung von Zeitpunkt und Häufigkeit von Auktionen erfolgt nach näherer Bestimmung in Artikel 8 und 31 Abs. 1.
- (3) EEX wird den jeweiligen Auktionskalender entsprechend Artikel 14 Abs. 1 anpassen.
- (4) Vorausgesetzt, die Zertifikate wurden rechtzeitig und in Übereinstimmung mit Artikel 37 auf das jeweilige Auction Delivery Account der ECC AG übertragen, bestimmt der Auktionskalender in der jeweils gültigen Version das Volumen, das in der nächstfolgenden Auktion versteigert wird.
- (5) Der Auktionskalender beinhaltet zumindest die folgenden Informationen:
 - a. Auktionstag und -uhrzeit einschließlich der Dauer der Aufrufphase (bidding window),
 - b. die zu versteigernde Menge (einschließlich des Ausweises der Menge je Auktionator) sowie
 - c. das zu versteigernde Produkt.

§ 38 Bieter und Auftragsarten

- (1) Kaufaufträge (Gebote) dürfen nur von Börsenteilnehmern eingegeben werden, die zum Bieten in einer Primärauktion nach Maßgabe von Kapitel 4 der Auktionsverordnung zugelassen und zur Ordereingabe berechtigt sind (Eligibility).
- (2) Die Eingabe, Änderung oder Löschung von Geboten ist nur während der Aufrufphase zulässig.
- (3) Gebote sind selbst in das Handelssystem einzugeben oder durch Nutzung der Trading on Behalf Möglichkeit entsprechend § 13. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung der Gebote durch Trading on Behalf zu gewährleisten, dürfen diese Aufträge nur bis 10 Minuten vor Ende der Aufrufphase übermittelt werden.
- (4) Gebote können nur als limitierte Kaufaufträge (Limit-Orders) in das Handelssystem eingegeben werden. Limitierte Aufträge sind Kaufaufträge, die mit einem Preislimit versehen sind und die nur zu diesem Preis oder besser ausgeführt werden können. Bei der Eingabe in das Handelssystem müssen die limitierten Kaufaufträge folgende Angaben enthalten:
 - Kauf (Bid);
 - Preislimit mit Angabe von zwei Nachkommastellen;
 - Produkt;
 - Anzahl der Kontrakte.

Gebote müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag im Namen von Kunden (auch als Bieten im Namen von Kunden bezeichnet) nach Artikel 18 Abs. 1 Buchst. (b) und (c) und Artikel 18 Abs. 2 gekennzeichnet sein. Wenn der Börsenteilnehmer einen Kundenauftrag eingibt, hat er die Identität des Kunden in dem Kundenfeld oder auf dem schriftlichen Gebot entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchst. (b) zu benennen. Ausschließlich der Börsenteilnehmer ist dafür verantwortlich, entsprechend Artikel 18 Abs. 3 sicher zu stellen, dass seine Kunden die Voraussetzungen für die Teilnahme (Eligibility) nach Maßgabe der Auktionsverordnung (Kapitel IV) erfüllen sowie die in Artikel 50 enthaltenen Verhaltensregeln für Personen zu beachten, die berechtigt sind, im Namen ihrer Kunden zu bieten. EEX ist berechtigt, von Börsenteilnehmern die Befolgung der entsprechenden Bestimmungen der Auktionsverordnung zu verlangen.

- (5) Alle Aufträge, die am Ende der Aufrufphase noch gültig sind, sind bindend. Die Börsengeschäftsführung kann gemäß Artikel 6 Abs. 4 auf Antrag eines Börsenteilnehmers bei einer fehlerhaften Auftragseingabe einen Auftrag auch nach Ende der Aufrufphase löschen, vorausgesetzt, der Auktionspreis ist noch nicht festgestellt worden.

§ 39 Handelslimite

- (1) Ein Handelslimit ist die technisch im Handelssystem hinterlegte Möglichkeit der Limitierung von Geboten, die von einem Börsenteilnehmer in das Handelssystem M7 Auction als Kaufaufträge eingegeben werden können. Unbeschadet des Rechts eines Börsenteilnehmers, Handelslimite für sich und seine Börsenhändler festzulegen, ist auch das Clearing-Mitglied berechtigt, das die Abwicklung für diesen Börsenteilnehmer übernimmt, die Eingabe von Handelslimiten für den Börsenteilnehmer zu veranlassen.
- (2) Ein Handelslimit ist der geldwerte Höchstbetrag als Produkt aus Menge und Preis, bis zu dessen Höhe ein Börsenteilnehmer in den Auktionen eines Börsentages Gebote in das Handelssystem eingeben darf. Sind für einen Teilnehmer mehrere Handelslimite im System hinterlegt, ist das jeweils niedrigere maßgeblich.
- (3) Gebote eines Börsenteilnehmers, durch die ein Handelslimit überschritten würde, werden systemseitig zurückgewiesen.

§ 40 Auftragsausführung, Annullierung

- (1) Ein potentieller Ausführungspreis wird in der Aufrufphase nicht angezeigt (geschlossene Auktion).
- (2) Die Kaufaufträge, aus denen sich die Summe der gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung ermittelten Gebotsmengen ergibt, werden zum Auktionspreis ausgeführt. Übersteigt die Summe der nach § 45 Abs. 3 der Börsenordnung ermittelten Mengen erfolgreicher Kaufaufträge die Menge der versteigerten Zertifikate, so wird die Restmenge der versteigerten Zertifikate dem Bieter zugeteilt, der den letzten Kaufauftrag erteilt hat mit dem die Summe der Gebotsmenge vervollständigt wird.
- (3) Nicht ausgeführte Aufträge werden nach der Auktion gelöscht.
- (4) Die Börsenteilnehmer werden über die in den Auktionen ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.
- (5) Spätestens 15 Minuten nach Ende der Aufrufphase veröffentlicht die EEX entsprechend Artikel 52 Abs. 1 und 2 der Auktionsverordnung mindestens die nachfolgenden Informationen auf ihrer Webseite:
- Auktionsvolumen;
 - Auktionspreis in Euro;
 - Gesamtvolumen der übermittelten Gebote;
 - Gesamtanzahl der Bieter und Anzahl der erfolgreichen Bieter;
 - Gesamteinnahmen der Auktion sowie

- f. die Aufteilung der Erlöse unter den Mitgliedstaaten und den in Artikel 24 genannten Fonds und Fazilitäten bei Auktionen der EEX für die nach Artikel 26 Abs. 1 bestellte Auktionsplattform.
- (6) Sofern die Nachfragemenge geringer ist als die Angebotsmenge von Zertifikaten, findet eine Preisermittlung bei diesem Auktionstermin nicht statt und die Auktion wird entsprechend Artikel 7 Abs. 5 annulliert. Das gleiche gilt, wenn der indikative Auktionspreis nicht dem Marktwert entsprechend Artikel 7 Abs. 6 entspricht sowie in den anderen in Artikel 9 aufgeführten Fällen. Im Fall einer Annullierung werden die Zertifikate den folgenden Auktionen entsprechend der einschlägigen Artikeln zugeteilt.

§ 41 Maßnahmen der Börsengeschäftsführung

- (1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, insbesondere bei Fehleingaben oder sonstigen die ordnungsgemäße Preisermittlung beeinflussenden Ereignissen, kann die Börsengeschäftsführung geeignete Maßnahmen zur Herstellung der ordnungsgemäßen Preisermittlung in Übereinstimmung mit der Auktionsverordnung ergreifen oder eine Auktion annullieren.
- (2) Börsenteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Auktion behindern, können von deren Teilnahme ausgeschlossen werden.

2.6 Besondere Vorschriften für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten

§ 42 Anwendbare Bestimmungen für Sekundärmarktauktion

Die Bestimmungen des Abschnitts 2.5 gelten, mit Ausnahme von § 36 Abs. 1 und 3, § 37, § 38 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 4-7 und § 40 Abs. 5 und 6 entsprechend für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten.

2.7 Führung der Positionen der Börsenteilnehmer

§ 43 Positionsverwaltung

- (1) Die von den Börsenteilnehmern an den Terminmärkten der EEX abgeschlossenen Geschäfte werden als Positionen von der ECC AG als CCP nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen der ECC AG auf internen Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten des jeweiligen Börsenteilnehmers erfasst und verwaltet. Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers zusätzlich ein internes Prämienkonto geführt, auf dem die Prämien von sämtlichen an der Börse abgeschlossenen Optionsgeschäften gebucht werden.
- (2) Der Börsenteilnehmer ist bei der Auftragseingabe bzw. Trade-Registrierung für die zutreffende Zuordnung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte zu Eigen- oder Kundenpositionskonten verantwortlich.
- (3) Eingaben der Börsenteilnehmer in die Handelssysteme der Börse, die bei Auftragseingabe erfolgen, sind für den Börsenteilnehmer sowohl gegenüber der EEX als auch gegenüber den einbezogenen Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern verbindlich. Hierzu gehören

insbesondere die Angabe des jeweiligen Positionskontos und die Angabe, ob es sich um ein Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft handelt.

- (4) Eingaben der Börsenteilnehmer, die in Zusammenhang mit der Positionsverwaltung erfolgen, sind nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den jeweils anwendbaren Clearing-Bedingungen zulässig und für den Börsenteilnehmer sowohl gegenüber der EEX als auch gegenüber dem Clearinghaus und dessen Clearing-Mitgliedern verbindlich. Hierzu gehören insbesondere Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening- beziehungsweise Closing Trade Adjustments), Positionsglattstellungen (Closing Positions Adjustments), Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), Eingaben, die die Zuordnung eines Geschäftes oder einer Position von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade- bzw. Position Transfers einschließlich Give-up-Geschäfte) sowie die Aufteilung von Geschäften auf verschiedene Positionskonten (Trade Separation).

3. Schlussbestimmungen

§ 44 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle diesen Handelsbedingungen unterliegenden Geschäfte an der EEX ist Leipzig.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Handelsbedingungen sowie etwaige Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Anhang 1: Feiertagskalender

Allgemeiner EEX Feiertagskalender (alle Produkte außer Gasprodukte)	EEX Feiertagskalender für Gasprodukte	ECC-Geschäftstage*
Börsentage bzw. ECC-Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, sofern sie nicht auf einen der nachstehend aufgeführten Feiertage fallen:		
Neujahr, 1. Januar	Neujahr, 1. Januar	Neujahr, 1. Januar
Karfreitag	Karfreitag	Karfreitag
Ostermontag	Ostermontag	Ostermontag
Maifeiertag, 1. Mai	Maifeiertag, 1. Mai (nur für Terminmarkt)	Maifeiertag, 1. Mai
	Early May Bank Holiday (UK) (nur für Spotmarkt)	
	Spring Bank Holiday (UK) (nur für Spotmarkt)	
	Summer Bank Holiday (UK) (nur für Spotmarkt)	
Heiligabend, 24. Dezember**		
1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember	1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember (für Terminmarkt) 1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember oder entsprechender Bankfeiertag (UK) (für Spotmarkt)	1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember	2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember (für Terminmarkt) 2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember oder entsprechender Bankfeiertag (UK) (für Spotmarkt)	2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember
Silvester, 31. Dezember**		

* Veröffentlichung erfolgt nur zu Informationszwecken. Maßgeblich ist allein die Veröffentlichung auf der Internetseite der ECC AG (www.ecc.de).

** Der Handel in Fracht-Derivaten ist am 24. und 31. Dezember in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr möglich.

Anhang 2: Kontraktsspezifikationen

Anhang 3: Kontraktsspezifikationen für Trade Registration